

RICHTLINIEN

für die Gewährung von Beihilfen aus Jugendpflegemitteln der Stadt Geisenheim.

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

1. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können nur Maßnahmen gefördert werden, die den Zielsetzungen und Aufgaben des Jugendhilfegesetzes entsprechen bzw. mit den jeweiligen Richtlinien zum Hessen-Jugendplan im Einklang stehen.
2. Städtische Beihilfen können nur bewilligt werden, wenn auch alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten (wie z.B. die Beantragung von Beihilfen beim Kreis, Land, Dachorganisation etc.) in Anspruch genommen werden.
3. Mit der beantragten Beihilfe muss die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert sein.
4. Nicht rechtzeitig erstellte Beihilfeanträge werden nicht bezuschusst.
5. Der Beihilfeempfänger ist verpflichtet, eine Beihilfe zurückzuzahlen, wenn die Zuwendung nicht zweckentsprechend, wie im Antrag angegeben, Verwendung findet.
6. Von den Jugendgruppen wird erwartet, dass sie an der Jugendsammelwoche des Hess. Jugendringes aktiv teilnehmen. Kann eine Beteiligung an der Jugendsammelwoche ohne ausreichenden Entschuldigungsgrund nicht nachgewiesen werden, so wird in dem betreffenden Jahr keine städtische Beihilfe gewährt.

RICHTLINIEN

für Fahrten, Lager, Freizeiten und Jugendbegegnungen

1. Allgemeines

Gefördert wird die Teilnahme an:

- a) Wanderfahrten
- b) Zeltlagern
- c) sonstigen Ferien- und Freizeitmaßnahmen in festen Einrichtungen, die sich min mindestens auf 2 Übernachtungen erstrecken und an denen mindestens 6 Kinder oder Jugendliche teilnehmen
- d) Stadtranderholungen
- e) internationale Jugendbegegnungen, insbesondere mit den Partnerstädten

Bei den Maßnahmen a) bis d) werden Teilnehmer von 8 - 21 Jahren, bei der Maßnahme

e) Teilnehmer von 14 - 21 Jahren gefördert.

Nicht gefördert werden Maßnahmen,

- a) die Schulklassen durchführen,
- b) die eindeutig oder überwiegend religiösen oder politischen Charakter haben,
- c) wie Schulungslehrgänge oder Sportveranstaltungen,
- d) die sich mehr als zur Hälfte ihrer Dauer auf Fahrzeiten erstrecken,
- e) die in Verbindung mit Reisegesellschaften, Reisebüros oder Volkshochschulen durchgeführt werden.

2. Träger im Sinne dieser Richtlinie sind

Jugendverbände auf Stadt- und Kreisebene, sowie die als förderungswürdig anerkannten freien Jugendgruppen in Geisenheim.

3. Umfang der Förderung

Die Beihilfe der Stadt Geisenheim beträgt für alle Maßnahmen € 0,51 pro Tag und Teilnehmer.

An- und Abreisetag können als volle Tage gerechnet werden.

Für Maßnahmen, bei denen keine Übernachtung erfolgt (Stadtrandfreizeit) beträgt die städtische Beihilfe € 0,26 pro Tag und Teilnehmer.

Als Teilnehmer werden berücksichtigt:

Kinder und Jugendliche, die in Geisenheim ihren Wohnsitz haben, im Alter von 8 - 21 Jahren,

ein Jugendgruppenleiter oder Helfer, wenn die Anzahl der Kinder oder Jugendlichen mindestens sechs beträgt,

sowie je ein weiterer Jugendgruppenleiter oder Helfer für je zehn weitere Kinder und Jugendliche.

Vorgenannte Beihilfen werden nur gewährt, wenn nachgewiesen werden kann, dass mindestens ein Gruppenleiter bzw. Helfer, der an der Freizeitmaßnahme teilnimmt, in der Ersten Hilfe ausgebildet ist und wenn ausreichend Unfall- und Haftpflichtdeckungsschutz für alle Teilnehmer besteht.

4. Antragsverfahren

Jugendgruppen müssen ihre Freizeitmaßnahmen mindestens 1 Monat vor Beginn mit nachstehend aufgeführten Inhaltsangaben formlos bei der Stadt Geisenheim anmelden:

- a) Veranstalter und verantwortlicher Leiter,
- b) Name des Gruppenleiters bzw. Helfers, der in Erster Hilfe ausgebildet ist,
- c) Lagerort und Ziel,
- d) Beginn und Ende der Freizeitmaßnahme,
- e) voraussichtliche Teilnehmerzahl,
- f) eine Erklärung, dass Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Nach Eingang der Anmeldung erhält die anmeldende Gruppe Abrechnungsformulare in 2-facher Ausfertigung sowie einen Vorbescheid über die zu erwartende städtische Beihilfe.

Spätestens vier Wochen nach Beendigung der Freizeitmaßnahme sind die Abrechnungsformulare in 1-facher Ausfertigung bei der Stadt Geisenheim einzureichen.

Bei Nichteinhaltung der vorgenannten Fristen ist eine Bezuschussung ausgeschlossen. Dies gilt für die Voranmeldung und für die Abrechnung.

Inkrafttreten:

Diese Richtlinien treten am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 27.10.1997 außer Kraft.

Geisenheim, den 05. September 2001

Der Magistrat:

Manfred Federhen -
Bürgermeister